

## **Zivilverfahrensrecht**

### **Thema: Das summarische Verfahren**

#### **Fall**

Beim Bezirksgericht X geht eine mit "Klage" überschriebene Eingabe ein. Klägerin ist Frau Kerstin Kamber, Beklagte ist die Blechbau AG, die ein lärmiges Gewerbe betreibt, das ausserdem ein hohes Verkehrsaufkommen verursacht. Die klagende Partei verlangt die Einhaltung der in der dem Gericht eingereichten Vereinbarung vom 10. Oktober 2010 festgesetzten Betriebszeiten (an Werktagen von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.30 Uhr). Ausserdem verlangt sie die Bepflanzung eines im Vertrag (genau bezeichneten) Teils des Areals der Blechbau AG.

Schliesslich soll der Blechbau AG bzw. ihren Organen die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall angedroht werden, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Blechbau AG. (Die Vereinbarung aus dem Jahre 2010 war im Zusammenhang mit dem Bau der Werkhalle der Blechbau AG geschlossen worden. Vertragsparteien waren Frau Kamber ist Eigentümerin und Bewohnerin einer Nachbarliegenschaft und 10 weitere Nachbarn, die zu diesem Zweck eine Interessengemeinschaft gebildet hatten. Frau Kamber hatte seinerzeit – wie andere Nachbarn auch – gegen das Bauprojekt Einsprache erhoben. Weil sich die Blechbau AG zur Einhaltung der Betriebszeiten und zur Bepflanzung eines Teils des Areals verpflichtete, hatten die Nachbarn im Gegenzug die Baueinsprachen zurückgezogen).

Welche Fragen stellen sich dem Gericht bei der Einleitung dieser Klage?

In der schriftlichen Begründung ihrer Begehren macht Frau Kamber geltend, die Betriebszeiten würden andauernd überschritten, indem am Morgen fast täglich bis eine halbe Stunde früher mit der Arbeit begonnen werde. Häufig werde der Be-

trieb auch am Abend bis 18.00 Uhr weitergeführt. Zum Beweis ihrer Behauptungen reicht sie einen Übersichtsplan ein sowie eine grössere Anzahl Fotos, aus denen sich ergibt, dass auf der Zufahrt zur Blechbau AG viele Autos stehen und dass der zu begründende Teil des Areals ein betonierter Platz ist (die Fotos sind mit Datum und Uhrzeit versehen). Ausserdem bringt sie eine Bestätigung von 20 namentlich genannten anderen Nachbarn bei, die die Missstände mit folgender gemeinsamer Erklärung unterschriftlich bestätigen: "Wir bestätigen gegenüber dem Bezirksgericht X, dass die Betriebszeiten der Blechbau AG (von Montag bis Freitag von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.30 Uhr) praktisch täglich erheblich, d.h. zwischen 15 Minuten und einer Stunde überschritten werden". Schliesslich nennt sie als Beweisofferte einen Augenschein.

Der Rechtsvertreter von Frau Kamber hatte sich im Zusammenhang mit der Einleitung des Verfahrens gefragt, ob er mit der gleichen Klage verhindern könnte, dass Kunden der Blechbau AG auf dem Grundstück seiner Klientin parkieren, was andauernd vorkomme. Er entschliesst sich letztlich gegen dieses Vorgehen. Zu Recht?

Vom Gericht zur Stellungnahme aufgefordert, stellt die Blechbau AG das Begehren: Auf die Klage sei nicht einzutreten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin. Sie begründet dies wie folgt: Es sei weder der Sachverhalt noch die Rechtslage klar. Die Vereinbarung von 2010 sei nämlich nicht nur mit der Beklagten, sondern mit 10 anderen Nachbarn abgeschlossen worden (was stimmt), so dass Frau Kamber gar nicht allein klagen könne; ihr fehle die Aktivlegitimation. Ausserdem habe die Blechbau AG die Vereinbarung von 2010 aus wichtigem Grund gekündigt, weil sie diese in ihrer Geschäftstätigkeit zu stark einschränke. Sie legt das entsprechende Kündigungsschreiben vom 15. Mai 2013 bei. Zur Überschreitung der Betriebszeiten führt die Blechbau AG aus, dass sie ebenfalls 10 Nachbarn nennen könne, die die Einhaltung der Betriebszeiten bestätigen könnten. Zur Bepflanzung führt sie aus, diese sei nun schon so lange nicht "eingefordert" worden, dass die Blechbau AG in guten Treuen von einem Verzicht ausgehen konnte.

Das Gericht gibt der Klägerin Gelegenheit, sich schriftlich zu diesen Vorbringen der Beklagten zu äussern. Diese bestreitet die Sachdarstellung der Beklagten detailliert. Zur Kündigung führt sie aus, diese sei nicht nur unzulässig, weil der Vertrag keine Kündigungsmöglichkeit vorsehe, sondern diese sei ihr auch nicht zugegangen und die Beklagte habe zur Zustellung nichts Konkretes behauptet und auch nichts belegt.

In der Folge trifft das Gericht einen Nichteintretensentscheid. Was ist davon zu halten?